

Geschäftsbedingungen für Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und Oberbank App

1. Dienstleistung

Die Oberbank AG Niederlassung Deutschland (nachfolgend „**Oberbank**“) stellt ihren Kunden und deren Bevollmächtigten (nachfolgend einheitlich als „**Teilnehmer**“ bezeichnet) mit dem **Internetbanking (Oberbank Kundenportal)** eine Internet-Anwendung zur Verfügung, im Rahmen derer verschiedene Dienstleistungspakete in Anspruch genommen werden können. Zusätzlich kann der Teilnehmer auch die Oberbank App nutzen. Diese Bestimmungen gelten für die Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) sowie ausdrücklich auch für die Oberbank App.

Das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) umfasst das eBanking und das elektronische Postfach. Somit kann der Teilnehmer unter anderem Informationen zu seinen Bankgeschäften abfragen, Abwicklungen im Rahmen des Zahlungsverkehrs vornehmen und mit der Oberbank in Kontakt treten. Insbesondere kann der Teilnehmer auch rechtsgeschäftliche Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Produktverträgen abgeben. Der Teilnehmer hat insoweit die in Punkt 3. definierten Identifikationsmerkmale einzugeben. Technische Voraussetzungen für das Internetbanking und für die Oberbank App sind auf der Oberbank Website unter www.oberbank.de aufgelistet.

Der Teilnehmer ist zusätzlich berechtigt, für die Auslösung eines Zahlungsauftrages einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 48 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß § 49 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen. Sofern in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen für die direkte Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und der Oberbank App durch den Teilnehmer, als auch für die Nutzung mittels eines Zahlungsauslösedienstes oder eines Kontoinformationsdienstes.

2. Voraussetzungen sowie Nutzungsberechtigte

Voraussetzung zur Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) und der Oberbank App ist eine aufrechte Geschäftsbeziehung zur Oberbank und die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale. Die Inanspruchnahme des Internetbanking und der Oberbank App ist für einzelverfügungsberechtigte Oberbank-Konto-/Depotinhaber möglich. Die Einbeziehung von Gemeinschaftskonten/-depots bedarf der Zustimmung aller Konto-/Depotinhaber. Es muss eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking und der Oberbank App - auf dem gesonderten Formular „Internetbanking-Vereinbarung für Oberbank Kundenportal und Oberbank App“ (nachfolgend „Teilnahmevereinbarung“) - abgeschlossen werden. Der (Die) Konto-/Depotinhaber kann (können) anderen Personen in der Teilnahmevereinbarung die Ermächtigung zur Teilnahme am Internetbanking und an der Oberbank App erteilen.

3. Legitimation / Identifikationsmerkmale

- 3.1. Jedem Teilnehmer wird von der Oberbank eine Banking-Nummer ausgehändigt, ohne die keine Aufträge erteilt oder Daten abgerufen werden können. Der Teilnehmer generiert sich beim Erst-Login seine persönliche Identifikationsnummer (PIN) selbst.
- 3.2. Die PIN kann vom Teilnehmer jederzeit im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) geändert werden. Eine PIN-Änderung im Internetbanking bewirkt automatisch eine PIN-Änderung in der Oberbank App. Die PINs für das Internetbanking und die Oberbank App sind daher immer ident.

- 3.3.** Für die Nutzung des Internetbankings benötigt der Teilnehmer ein Authentifizierungs- bzw. Autorisierungsverfahren. Dafür steht aktuell die Security App bzw. der Security App Generator (nachfolgend einheitlich als „Security App“ bezeichnet) zur Verfügung.
Bei Einstieg ins Internetbanking ist die Eingabe der Verfügernummer und der PIN erforderlich. Spätestens alle 90 Tage wird beim Einstieg ins Internetbanking zusätzlich eine Freigabe in der Security App gefordert. Verfügungen / Aufträge / Abgabe von **rechtsgeschäftlichen Erklärungen** im Zusammenhang mit Vertrags- und Produktabschlüssen des Teilnehmers oder im Rahmen von Produktverträgen sind zusätzlich in der Security App freizugeben.
Eine Sperre der Security App kann der Teilnehmer direkt im Internetbanking oder bei der Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) vornehmen.
- 3.4.** Die Banking-Nummer, PIN und das Autorisierungsverfahren bilden die persönlichen Identifikationsmerkmale und ersetzen die persönliche Unterschrift des Teilnehmers. Dies gilt nur insoweit, als nicht gesetzlich Schriftform angeordnet wird.
Für Anzeigen und Erklärungen des Teilnehmers im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur nicht das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit, da mit dem Teilnehmer eine andere vergleichbar einfach verwendbare Art der elektronischen Authentifizierung, nämlich das gewählte Authentifizierungsverfahren, vereinbart wurde.
- 3.5.** Jeder, der sich durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist (unabhängig von seinem internen Rechtsverhältnis zum Konto- / Depotinhaber) gegenüber der Oberbank berechtigt, auf die vereinbarten Dienstleistungen zuzugreifen. Die Oberbank prüft die Berechtigung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale.
Die Oberbank kann nicht erkennen und auch nicht überprüfen, ob die jeweilige Person tatsächlich über das Konto / Depot verfügungsberechtigt bzw. im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App teilnahmeberechtigt ist.
- 3.6.** Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, trägt er das Risiko der von der Oberbank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale durch unbefugte Dritte.

4. Änderungen der Kundendaten

- 4.1.** Der Teilnehmer wird der Oberbank Änderungen der gültigen Postanschrift, der aktuellen E-Mail-Adresse und Rufnummer sowie der mittels elektronischen Postfaches Zugriffsberechtigten unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.2.** Ist ein Teilnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, trägt er das Risiko der sich aus der Unterlassung dieser Mitteilung ergebenden Nachteile.

5. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen und Informationen

5.1. Leistungsumfang

Die im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verfügbaren Dienstleistungen sind auf der Oberbank Website unter www.oberbank.de aufgelistet. Die Oberbank behält sich vor, den daraus ersichtlichen Leistungsumfang der angebotenen Informationsmöglichkeiten bzw. Bankgeschäfte zu erweitern oder aufgrund systemtechnischer Wartungsarbeiten vorübergehend einzuschränken. Derartige Änderungen erfolgen seitens der Oberbank nur, wenn diese dem Teilnehmer zumutbar sind, da sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. An die Oberbank vor Änderung des Leistungsumfanges per Internet übermittelte Aufträge werden von diesen Änderungen nicht berührt. Informationen über derartige Änderungen des angebotenen Leistungsumfanges erhalten die Teilnehmer im Internetbanking bzw. in der Oberbank App oder auch durch gesonderte Mitteilung.

5.2. Aufträge, Verfügungen, Erklärungen, Limit

- 5.2.1.** Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Oberbank dem Teilnehmer den Erhalt der Daten. Verfügungen, Aufträge und Erklärungen, die mit Freigabe einer gültigen Autorisierung abzuschließen sind (z.B. Überweisungen, Haftungsantrag), gelten vom Teilnehmer als zur Durchführung freigegeben, wenn eine gültige Autorisierung bestätigt wurde.
- 5.2.2.** Bei der Freigabe mittels Security App sind vom Teilnehmer zusätzlich die in der Freigabe-Nachricht angeführten Transaktionsdaten (z.B. bei Überweisung Empfänger-IBAN/Kontonummer und Betrag) zu kontrollieren.
- 5.2.3.** Limite und deren Änderungen können individuell zwischen der Oberbank und dem Teilnehmer vereinbar werden. Im Rahmen des jeweils bestehenden Kontoguthabens oder des Limits oder der darüber hinaus vereinbarten Dispositionsmöglichkeiten können beliebig viele Verfügungen vorgenommen werden. Vereinbarte Limits gelten nicht für Eigenüberträge (Überweisungen zwischen den in das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in die Oberbank App einbezogenen Oberbank-Konten) desselben Teilnehmers.
- 5.2.4.** Die Oberbank ist berechtigt, die für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. für die Oberbank App vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Teilnehmers herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit im Internetbanking bzw. in der Oberbank App dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Internetbanking bzw. der Oberbank App besteht; oder
 - im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann

Die Oberbank wird den Teilnehmer von einer solchen Herabsetzung, deren Dauer und deren Gründe in der mit dem Teilnehmer vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unmittelbar nach der Herabsetzung informieren.

- 5.2.5.** Der Teilnehmer ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits bei der kontoführenden Oberbank Geschäftsstelle zu veranlassen.

5.3. Status- / Buchungsinformationen

Scheint in der Statusabfrage die Meldung „durchgeführt“ auf, so gilt dieser Auftrag als unwiderruflich erteilt. Über Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. Oberbank App erteilte Aufträge, die vollständig, deutlich und verständlich sind und sich im eingeräumten Dispositionsrahmen und innerhalb des vereinbarten Limits befinden, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die Anzeige von eingehenden und ausgehenden Transaktionen erfolgt je nach Produktnutzung im Internetbanking bzw. in der Oberbank App unterschiedlich.

5.4. Stornierungen und Änderungen

Aufträge, die mittels Internetbanking an die Oberbank übermittelt wurden, können im Internet nur storniert oder geändert werden, wenn es sich um Terminaufträge handelt, und nur bis einen Werktag vor Fälligkeit. Andere Stornierungen und Änderungen kann die Oberbank nur dann berücksichtigen, wenn ihr diese so rechtzeitig zugehen, dass eine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist und der Auftrag noch nicht ausgeführt ist.

Die Oberbank ist berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefon, E-Mail oder Fax) erteilten Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge durchzuführen.

Die Oberbank ist berechtigt, Aufträge bzw. Storno- oder Änderungsaufträge in jeder Form, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn sie ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass die Aufträge von diesem stammen, und der unwirksame Auftrag nicht der Oberbank zurechenbar ist.

5.5. Auftragsentgegennahme und Durchführungsanzeige

Die Entgegennahme von Aufträgen gilt noch nicht als Durchführungsbestätigung.

Im Rahmen des Zahlungsverkehrs ist im Interesse einer zügigen und fehlerfreien Abwicklung die vollständige und richtige Angabe insbesondere der BIC / Bankleitzahl des endbegünstigten Kreditinstitutes / der Zahlstelle, der IBAN / Kontonummer des Empfängers / Zahlungspflichtigen / sowie des Betrages erforderlich. Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Deutschlands, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, ist der IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers anzugeben. Bei Überweisungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde entweder Name und Kontonummer des Empfängers und Name, Bankleitzahl oder BIC (Bank Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben, oder IBAN des Empfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Wegen des unmittelbaren Datenaustausches zwischen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen können Überweisungen lediglich auf der Grundlage der angegebenen Empfänger-IBAN/-Kontonummer durchgeführt werden.

Macht der Teilnehmer darüber hinaus Angaben zum Empfänger, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

5.6. Ablehnung von autorisierten Zahlungsaufträgen

Die Oberbank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- dieser nicht alle im Girokontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen oder es an der notwendigen Deckung durch Kontoguthaben oder offener Kreditlinie mangelt); oder
- die Ausführung gegen eine unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verstoßen würde; oder
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung für die Oberbank eine strafbare Handlung darstellen würde.

Die Oberbank wird den Teilnehmer über eine Ablehnung in der mit ihm vereinbarten Form informieren und dabei soweit möglich die Gründe nennen sowie die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, wenn dies gegen eine unionsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.

5.7. Fremdwährungstransaktionen

Als Berechnungsbasis für die Devisenfixierung gilt der im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuelle marktkonforme Devisenkurs, den die Oberbank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Für die Berechnung werden alle Fremdwährungskonventionen, die für das Devisenkursfixing vorgesehen sind, gesammelt und auf einmal am freien Markt gehandelt. Cut-Off-Zeitpunkt für die Zahlungsaufträge ist 11:15 Uhr. Diese Kurse werden um 13:15 Uhr veröffentlicht und stehen spätestens am Nachmittag des Tages auf der Webseite der Oberbank oder können in jeder Oberbank-Filiale angefragt werden und sind unmittelbar anwendbar.

6. Verlust von persönlichen Identifikationsmerkmalen

Bei Verlust bzw. Diebstahl eines persönlichen Identifikationsmerkmals, eines für die Autorisierung notwendigen Gerätes (zB des Mobiltelefons, das zur Freigabe von Aufträgen dient), bei missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung bzw. bei Eintreten anderer Umstände, die einen Missbrauch durch Unbefugte besorgen lassen, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Oberbank unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, zu benachrichtigen.

Die Verlustanzeige ist für den Teilnehmer kostenlos. Bei Verlust oder Diebstahl wird dem Teilnehmer darüber hinaus empfohlen, eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde zu erstatten. Die Oberbank wird den Zugang zum Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. zur Oberbank App des betroffenen Teilnehmers sofort sperren bzw. ist eine Sperre durch den Teilnehmer - nach Maßgabe von Punkt 8. - jederzeit möglich.

7. Sorgfalt

- 7.1. Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Weiters hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf alle für die Autorisierung notwendigen Geräte (z.B. Mobiltelefon) haben. Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Teilnehmer bei ihnen beauftragten Dienste nicht als unbefugt.
- 7.2. Dem Teilnehmer wird empfohlen, sicherzustellen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale sowie sämtliche Legitimationsdaten und -mittel von ihm und allen Zugriffsberechtigten geheim gehalten und unbefugten Dritten nichtzugänglich gemacht werden. Insbesondere wird dem Teilnehmer empfohlen, die persönlichen Identifikationsmerkmale nicht ungesichert elektronisch zu speichern und gemeinsam aufbewahren.
Übermittelt der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale im Zuge der Erteilung eines Zahlungsauftrages oder des Abrufs von Zahlungskontoinformationen an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst bzw. Kontoinformationsdienst, so stellt dies keinen Sorgfaltsverstoß dar.
Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm betreffend das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App verwendeten Systeme und Anwendungen (z.B. PC, Tablet, Smartphone und die dazugehörige Software) eine einwandfreie Abwicklung gewährleisten und sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Insbesondere ist dabei die regelmäßige Überprüfung auf Viren durchzuführen und mit dementsprechenden Sicherheitsverfahren zu schützen.
- 7.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass beim Security App Verfahren das für die Freigabe von Aufträgen verwendete Mobiltelefon einen Internetempfang braucht.
- 7.4. Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit „<https://www.banking-oberbank.de/>“ beginnen oder sollte vom Browser des Teilnehmers das Schloss-Symbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden (ausgenommen Online-Überweisungen), sind das Hinweise darauf, dass sich der Teilnehmer nicht auf der Homepage der Oberbank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten eingerichtete Webseite handelt mit dem Zweck, dem Teilnehmer dessen persönlichen Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Oberbank, den Anmeldevorgang abzubrechen und - sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Webseite bereits eingegeben wurden - unverzüglich die Electronic Banking Hotline (siehe Punkt 8.2) zu verständigen. Des Weiteren gilt die Ziffer 7 der „Bedingungen für das Online-Banking“ der Oberbank.

8. Sperren

- 8.1. Die Oberbank ist berechtigt, die Banking-Nummer für das Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. die Oberbank App ohne Mitwirkung des Teilnehmers zu sperren, wenn
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
 - im Zusammenhang mit einer mit dem Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App verbundenen Kreditlinie (eingeräumte oder geduldete Kontoüberziehung) ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister kann der Zugang zu einem Zahlungskonto verweigert werden, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang dieses Dienstleisters es rechtfertigen.

Die Oberbank wird den Teilnehmer - soweit eine Bekanntgabe der Sperre bzw. Zugangsverweigerung oder der Gründe dafür nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. in Deutschland anwendbaren Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre bzw. Zugangsverweigerung und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach Wirksamwerden der Sperre bzw. Zugangsverweigerung informieren.

Wenn die Gründe für eine seitens der Oberbank vorgenommene Sperre bzw. Zugangsverweigerung nicht mehr gegeben sind, wird die Oberbank die Sperre bzw. Zugangsverweigerung aufheben und den Teilnehmer davon unverzüglich unterrichten.

- 8.2.** Der Teilnehmer hat jederzeit die Möglichkeit, durch viermalige Fehleingaben der PIN seine Banking-Nummer zu sperren. Auch kann jeder Teilnehmer die Oberbank kostenlos mit der Sperre seiner Banking-Nummer beauftragen. Über die Electronic Banking Hotline kann die Sperre von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08 - 24 Uhr telefonisch: +43 / 732 / 7802 - 32128 oder +49 / 89 / 55989 - 255 bzw. per Mail: eBanking@oberbank.at oder zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Geschäftsstellen im Zuge einer persönlichen Vorsprache mit Angabe der IBAN beauftragt werden.

Sperren werden im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. in der Oberbank App sofort nach Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die Aufhebung der Sperre muss vom Teilnehmer schriftlich (Original-Unterschrift) oder persönlich bei der kontoführenden Geschäftsstelle der Oberbank AG Niederlassung Deutschland, Oskar-von-Miller-Ring 33, 80333 München, abgegeben werden, oder telefonisch unter obiger Telefonnummer, wobei sich der Teilnehmer entsprechend zu legitimieren hat.

Die Electronic Banking Hotline steht auch für Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten zur Verfügung.

- 8.3.** Der Kontoinhaber (bei einem Gemeinschaftskonto jeder Inhaber alleine) hat die Möglichkeit, eine Sperre jedes ermächtigten Teilnehmers (sowie allfälliger weiterer Kontoinhaber) zu beauftragen. Diese Sperre muss der kontoführenden Oberbank-Geschäftsstelle mitgeteilt werden, wird sofort nach Meldung bei der Kontoführung wirksam und kann nur durch den Kontoinhaber wieder aufgehoben werden (bei Gemeinschaftskonten nur von allen Inhabern gemeinsam).

9. Haftung

9.1. Haftung des Teilnehmers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

- 9.1.1.** Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann die Oberbank vom Teilnehmer den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.

- 9.1.2.** Der Teilnehmer haftet nicht nach Absatz 1, wenn

1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
2. der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Oberbank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Oberbank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

- 9.1.3.** Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Teilnehmer der Oberbank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er
1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder
 2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - a) einer oder mehrerer Sorgfaltspflichten (Punkt 7 dieser Bedingungen) oder
 - b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments.
- 9.1.4.** Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Teilnehmer der Oberbank nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Oberbank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert. Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- 9.1.5.** Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Teilnehmer nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Verlustanzeige (Punkt 6 dieser Bedingungen) verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind. Der Teilnehmer ist auch nicht zum Ersatz von Schäden im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn die Oberbank keine Sperrmöglichkeit zur Verfügung stellt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

9.2. Haftung außerhalb der Zahlungsdienste

Die Oberbank trifft keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Oberbank beruht.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Teilnehmers oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Oberbank entstehen können, haftet die Oberbank nur, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat, gegenüber Unternehmern nur, sofern sie diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

10. Online-Überweisungen

- 10.1.** Für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet bieten Online-Überweisungen die Möglichkeit, die Zahlung in Form eines Überweisungsauftrages direkt im Internet abzuwickeln. Dabei baut der Teilnehmer gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Händler über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag direkt. Die Daten des Händlers werden dabei direkt in das jeweilige Zahlungsinstrument übernommen. Der Name des Auftraggebers und des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden wenn nötig dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.
- 10.2. Ausschluss des Widerrufs**
Die sofortige Bezahlung von im Internet gekauften Waren und Dienstleistungen mittels Online-Überweisungen ist für den Händler eine garantierte Zahlung und damit vom Teilnehmer nicht mehr widerrufbar, wenn der Zahlungsauftrag bei der Oberbank eingegangen ist.
- 10.3. Reine Zahlungsinstrumente**
Online-Überweisungen sind reine Zahlungsinstrumente. Gegenüber der Oberbank sind daher Einwendungen aus dem Grundgeschäft nicht zulässig. Der Teilnehmer hat Beanstandungen (insb. Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem Händler zu klären.

11. Elektronisches Postfach

Das elektronische Postfach ist ein variabler Bestandteil des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App. Mit dem elektronischen Postfach hat der Teilnehmer die Möglichkeit, mit der Oberbank zu kommunizieren. Sofern der Teilnehmer in der Teilnahmevereinbarung die elektronische Kommunikation vereinbart, gilt diese für die Geschäftsbeziehung als zu Grunde gelegt.

11.1. Zustimmung des Teilnehmers und sonstige Teilnahmevoraussetzungen

11.1.1. Mit Erklärung in der Teilnahmevereinbarung stimmt der Teilnehmer ausdrücklich zu, dass ihm alle Bankdokumente, Bankbelege, sowie Angebote zur Änderung von Geschäftsbedingungen, Rahmenverträgen, Entgelten und Leistungen (in der Folge „Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote“) betreffend die in der Teilnahmevereinbarung mit der Oberbank angeführten Produkte in das elektronische Postfach zum Abruf bereitgestellt werden, und mit deren Abruf durch den Teilnehmer als zugestellt gelten. Derzeit sind dies die unter www.oberbank.de spezifizierten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote.

Für den Fall, dass die unter www.oberbank.de spezifizierte Liste um weitere Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote geändert oder ergänzt wird, erfolgt dies entsprechend der in Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form und mit den dort vorgesehenen Rechtsfolgen.

Die Zustimmung des Teilnehmers gilt auch für künftige Geschäfte, sofern dies in Hinkunft mit dem Teilnehmer vereinbart wird. Der Teilnehmer ist aber ungeachtet dieser Zustellung berechtigt, jederzeit - für Verbraucher einmalig kostenfrei - die Ausfolgung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf Papier zu verlangen.

11.1.2. Der Teilnehmer kann seine Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach jederzeit durch Mitteilung an die Oberbank widerrufen.

11.1.3. Der Teilnehmer kann in der Teilnahmevereinbarung weiteren Personen eine Zugriffsberechtigung auf sein elektronisches Postfach einräumen. Die dadurch eingeräumten Berechtigungen können vom Teilnehmer jederzeit gegenüber der Oberbank widerrufen werden.

11.2. Leistungsumfang

11.2.1. Im elektronischen Postfach werden dem Teilnehmer von der Oberbank Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf einer verschlüsselten und nur mittels Legitimationsdaten betretbaren Internetseite zum Abruf elektronisch bereitgestellt. Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, die im elektronischen Postfach bereitgestellt werden, werden - soweit diese vom Umfang der Teilnahmevereinbarung erfasst sind - grundsätzlich nicht mehr in Papierform versandt.

11.2.2. Die Oberbank wird dem Teilnehmer einzelne, von der Teilnahmevereinbarung umfasste Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote nur dann weiterhin postalisch zusenden, wenn dies im Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn dies unter Abwägung der Interessen des Teilnehmers gerechtfertigt ist. Von der Teilnahmevereinbarung nicht umfasste Dokumente, Belege und Änderungsangebote werden in der bisher vereinbarten Form zugestellt.

11.2.3. Ist für die Oberbank absehbar, dass eine elektronische Zustellung an den Teilnehmer wegen eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen Gründen nicht zeitnahe vorgenommen werden kann, so werden dem Teilnehmer die betroffenen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote postalisch, nach Wahl der Oberbank und soweit gesetzlich zulässig, auch per E-Mail an die vom Teilnehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

11.3. Regelmäßiger Abruf der Daten im elektronischen Postfach, Zustellung und Fristenlauf

11.3.1. Den Teilnehmer trifft die Obliegenheit, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 3 Tagen die im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote abzurufen.

Wird der Teilnehmer allerdings mittels gesonderten Hinweises (Push-Nachricht, E-Mail) auf im elektronischen Postfach bereitgestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote aufmerksam gemacht, obliegt dem Teilnehmer der Abruf spätestens am nächstfolgenden Tag.

11.3.2. Die Zustellung an Verbraucher erfolgt mit Abruf der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, für Unternehmer aber spätestens am ersten Werktag, 9:00 Uhr, nach Bereitstellung und Erhalt eines Hinweises gemäß Punkt 11.3.1. oder am dritten Werktag, 9:00 Uhr, ohne einen solchen Hinweis.

11.3.3. Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote, deren Erhalt vom Teilnehmer zu „lesen“ oder zu „bestätigen“ sind, werden durch die Oberbank im elektronischen Postfach besonders gekennzeichnet und hervorgehoben. Der Teilnehmer wird mittels E-Mail über neu ins elektronische Postfach gestellte Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verständigt. Diese Verständigung ist kostenlos.

11.4. Inhaltliche Unveränderbarkeit von eingestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten

11.4.1. Die Oberbank wird während aufrechter Geschäftsbeziehung die Unveränderbarkeit der von ihr eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote im elektronischen Postfach sicherstellen. Die Oberbank wird keine der von ihr in das elektronische Postfach eingestellten Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote ändern, löschen, überschreiben oder sonst - in welcher Form auch immer - bearbeiten. Dessen ungeachtet können die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote vom Teilnehmer im elektronischen Postfach gelöscht oder außerhalb des elektronischen Postfaches gespeichert oder aufbewahrt werden.

11.4.2. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Oberbank hierfür keine Haftung.

11.4.3. Die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote bleiben während aufrechter Geschäftsbeziehung so lange im elektronischen Postfach gespeichert, bis der Teilnehmer die Dokumente, Belege und Änderungsangebote löscht. Es kommt zu keiner automatischen Löschung durch die Oberbank.

11.4.4. Da die Oberbank die Unveränderbarkeit der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote gemäß diesen Bedingungen zusichert, ist das elektronische Postfach als dauerhafter Datenträger, sowie zur langfristigen Aufbewahrung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten geeignet. Dennoch wird dem Teilnehmer empfohlen, die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote per Download zusätzlich auf einem eigenen Datenträger abzuspeichern oder auszudrucken.

11.5. Aufbewahrung der Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote

11.5.1. Die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote werden während aufrechter Vertragsbeziehung zum Teilnehmer zeitlich unbegrenzt im elektronischen Postfach auf einem Speicherplatz von 150 MB je elektronisches Postfach zur Verfügung gestellt.

11.5.2. Ist der Speicherplatz im elektronischen Postfach des Teilnehmers erschöpft, wird die Oberbank dem Teilnehmer zwar weiterhin Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote elektronisch zustellen, der Teilnehmer kann aber keine elektronischen Nachrichten mehr via elektronisches Postfach an die Oberbank senden. Der Teilnehmer kann Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote auf einem externen Datenträger abspeichern und sodann im elektronischen Postfach löschen.

11.6. Rechtliche Stellung der elektronischen Dokumente, Belege und Änderungsangebote

11.6.1. Die Oberbank kann keine Garantie dafür abgeben, dass den elektronisch zugestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden (z.B. Steuerbehörden) Beweischarakter zukommt. Der Teilnehmer verwendet die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote diesen gegenüber auf eigene Verantwortung.

11.6.2. Ausdrucke von im elektronischen Postfach bereitgestellten Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten stellen keine Originaldokumente dar. Es ist daher unumgänglich, die elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote in ihrer ursprünglichen (unveränderten) elektronischen Form aufzubewahren. Besonders zu beachten ist, dass das Abspeichern der elektronischen Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote möglichst nur unter Verwendung der aktuellsten Version der Software „Adobe Reader“ erfolgen sollte. Ein Abspeichern mit einer anderen bzw. „tieferen“ Version kann zur Folge haben, dass die elektronische Signatur des entsprechenden Dokuments, Belegs oder Änderungsangebots nicht mehr gelesen werden kann.

11.6.3. Die Oberbank weist darauf hin, dass auf ausdrückliches Verlangen der einsichtsberechtigten Behörde (zB Steuerbehörden) elektronische Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote allenfalls auch ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden müssen.

12. Kündigungsmöglichkeit

12.1. Der Teilnehmer kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kostenlos kündigen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Zustimmung zur Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in das elektronische Postfach gemäß Punkt

11.1.2. Die Oberbank kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Teilnehmer und auch von der Oberbank mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen,

- wenn der Teilnehmer seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt;
- wenn der Teilnehmer sein Internetbanking für rechtswidrige Vorgänge verwendet oder zur Verfügung stellt bzw. dies auch nur versucht; oder
- wenn der Teilnehmer in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben gemacht hat und die Oberbank bei Kenntnis der wahren Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre.

Bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge bleiben von einer Kündigung unberührt.

12.2. Die Oberbank darf die Teilnahmevereinbarung bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt;
2. über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
3. der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;

5. der Kunde hat in der Folge bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in §§ 38, 39 ZKG genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kunden wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 200 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhoben;
7. der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB genutzt;
8. der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrags abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung aus den in Punkten 2, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Gründen muss die Oberbank den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die Oberbank den Vertrag gemäß Punkt 1 oder 3, ist die Kündigung sofort wirksam.

- 12.3. Bei Auflösung der Konto- / Depotverbindung erlöschen alle Berechtigungen zur Inanspruchnahme des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App für das betroffene Konto / Depot.
- 12.4. Bei Wegfall der Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers bleibt diese Einzelverfügungsberechtigung für alle im Rahmen des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App möglichen Dienstleistungen noch solange aufrecht, bis ein entsprechender schriftlicher Widerruf in der kontoführenden Stelle einlangt. Auch die der Oberbank bekanntgegebenen Teilnahmeermächtigungen gelten bis zum Einlangen eines schriftlichen Widerrufs.
- 12.5. Dem Teilnehmer obliegt es, bei Kündigung der Teilnahmevereinbarung bzw. bei Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten alle Dokumente aus dem elektronischen Postfach auszulesen und diese auf einem externen Datenträger abzuspeichern oder in Papierform auszudrucken.
- 12.6. Die Oberbank kann des Weiteren das elektronische Postfach teilweise oder ganz aus technischen Gründen jederzeit einstellen. Eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des elektronischen Postfachs besteht nicht.
- 12.7. Nach Kündigung des elektronischen Postfachs werden die Bankdokumente, -belege und Änderungsangebote wieder in der bisher vereinbarten Form zugestellt.

13. Entgelt

- 13.1. Es gilt ein Entgelt für die Nutzung des Internetbanking (Oberbank Kundenportal) bzw. der Oberbank App gemäß der der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis als vereinbart. Die Oberbank ist berechtigt, fällige Entgelte vom vereinbarten Konto gemäß Teilnahmevereinbarung, einzuziehen. Im Verkehr mit Verbrauchern wird die Einführung von Entgelten gesondert vereinbart.
- 13.2. Die Zustellung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten via elektronisches Postfach erfolgt zu den Konditionen und Preisen gemäß dem der Teilnahmevereinbarung beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis.
Hinweis für Verbraucher: Die Übermittlung von Bankdokumenten, -belegen und Änderungsangeboten in der vereinbarten Form (gemäß Kreditvertrag, Girokontovertrag oder sonstiger Vereinbarung) erfolgt für Verbraucher unentgeltlich.
Wird mit der Teilnahmevereinbarung allerdings zusätzlich - über Kundenwunsch - ein spezieller Übermittlungsweg vereinbart, so stellt dies eine entgeltliche Zusatzleistung der Oberbank dar.

14. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Teilnahmevereinbarung

Änderungen dieser Bedingungen sowie der zwischen Teilnehmer und Oberbank vereinbarten Teilnahmevereinbarung erfolgen entsprechend der in Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Form und mit den dort vorgesehenen Rechtsfolgen.

Stand: Mai 2020